

SATZUNG
des Männergesangsvereins 1886 Bottendorf
(beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 16.01.2015)

§ 1

Name und Sitz

Der am 10. Februar 1886 gegründete Verein führt den Namen „Männergesangsverein 1886 Bottendorf“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 35099 Burgwald-Bottendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein kann andere Organisationen, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind, durch Spenden fördern.

§ 3

Mitglieder

Der Männergesangsverein 1886 Bottendorf setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jeder Mann werden.
2. Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Vereinswesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (siehe § 11 Nr. 5 der Satzung).

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu tun, was zum Wohle des Vereins beiträgt. Aktive Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für von der Jahreshauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Die Höhe und den Zahlungsmodus bestimmt die Jahreshauptversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluss oder
3. Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und bindend.

Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 7

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dort scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
dem Kassenwart und einem Stellvertreter,
dem Notenwart und einem Stellvertreter,
dem Fahnenträger und einem Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

§ 8

Die Chorleiterin/der Chorleiter

Die Chorleiterin/der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 9

Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Januar regelmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme eines Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 13), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des ersten Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die aktiven und die fördernden Mitglieder
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Erledigung der gestellten Anträge

§ 12

Berichterstattung und Entlastung

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, die Chorleiterin/der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und der Volksbildung im Ortsteil Bottendorf zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung des Männergesangvereins 1886 Bottendorf in der Jahreshauptversammlung am 16.01.2015 beschlossen und nach Unterzeichnung mit dem heutigen Tag in Kraft gesetzt. Mit gleichem Tag verliert die Satzung vom 06. Januar 2012 ihre Gültigkeit.

gez. Armin Fleck
(Erster Vorsitzender)

gez. Theo Figge
(Schatzmeister)

gez. Gerald Engeland
(Geschäftsführer)